

Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleiter (Abwasserabgabesatzung)

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der
Gemeinden im Thuringer Holzland**

vom 24.03.2004

Prambel:

Auf der Grundlage des § 8, Abs. 1 des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thuringer Abwasserabgabengesetz - ThurAbwAG -) und des § 2 Abs. 1 des Thuringer Kommunalabgabengesetz (ThurKAG) erlasst der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thuringer Holzland folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwaltung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. § 7 des ThurAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung der Zweckverband entsprechend § 9 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 7 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Abrechnung und Falligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser, fur das gema § 2 dieser Satzung die Abgabepflicht fur den Zweckverband anstelle des Einleiters entsteht.
- (2) Die Abwasserabgabe wird jahrlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.
- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Hohe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Hohe der Vorauszahlung unter Schatzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstuckes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach dem, auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes (2) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz (1) sind ausgeschlossen :
1. Wassermengen bis zu 5m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz pro Kubikmeter Abwasser beträgt 0,90 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 24.03.2004

Perschke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 4/2004, am 25.03.2004 öffentlich bekannt gemacht.